



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## Amt Nortorfer Land - Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum **Europäischen Parlament** statt.

**Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Nortorf bildet 5 Wahlbezirke und die Gemeinde Emkendorf bildet drei Wahlbezirke. Alle anderen Gemeinden bilden je einen Wahlbezirk. Es wurde ein Briefwahlbezirk gebildet.

In den Gemeinden befinden sich folgende Wahlräume:

Wahlbezirk Nr. und Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes	Zugehörige Straßen oder Ortsteile
2 Bargstedt	'Dibbern's Landgasthof', Dorfstraße 32	Bargstedt
3 Bokel	Dorfgemeinschaftshaus, Rademacherweg 10	Bokel
4 Borgdorf-Seedorf	Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2 b	Borgdorf-Seedorf
5 Brammer	'Pahl's Gasthof', Hauptstr. 9	Brammer
6 Dätgen	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Dorfstr. 42	Dätgen
7 Eisendorf	Feuerwehr-/Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 30 a	Eisendorf
8 Ellerdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hasenberg 8 a	Ellerdorf
9 Bokelholm	ehem. Feuerwehrgerätehaus, Mittelweg 7	Bokelholm
9 Emkendorf	ehem. Feuerwehrgerätehaus, Gutshof 12	Emkendorf
9 Kleinvollstedt	Gaststätte 'Hopfenstübchen', Emkendorfer Str. 65 a	Kleinvollstedt
10 Gnutz	Gaststätte 'Zur Gnutzer Mühle', Itzehoer Str. 15	Gnutz
11 Groß Vollstedt	Grundschule, Am Sportplatz 3	Groß Vollstedt
12 Krogaspe	Sporthus, Hauptstr. 2	Krogaspe
13 Langwedel	Sportheim, Am Sportplatz 1 b	Langwedel
14 Oldenhütten	Gaststätte 'Specks Dörpskrog', Lindenstr. 2	Oldenhütten
15 Schülpe b. Nortorf	Mehrzweckhalle, Dorfstraße 58	Schülpe bei Nortorf
16 Timmaspe	Grundschule, Zum Sportplatz 14	Timmaspe
17 Warder	Gaststätte „Zum Assmus“, Dorfstr.42	Warder



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

18 Stadt Nortorf	<u>Haus der Vereine und Verbände</u> Schülper Weg 3	Ahornweg, Am Fliederwall, Am Hofkamp, Breslauer Str., Eichenallee, Friedrich-Hebbel-Str., Gnutzer Str., Hofkamper Weg, Itzehoer Str., Klaus-Groth-Str., Königsberger Str., Matthias-Claudius-Str., Ohlenlandestr., Parkstr., Raiffeisenstr., Schülper Weg, Theodor-Storm-Str., Thomas-Mann-Str., Timmasper Weg, Timm-Kröger-Str., Wolliner Str.
	<u>Gemeinschaftsschule</u> Marienburger Str. 45	Am Kamp, Belgarder Str., Breslauer Ring, Brookhorn, Danziger Str., Elbinger Str., Friedrich-Grotmak-Str., Gartenstr., Glißmannstr., Greifswalder Weg, Heinkenborsteler Weg, Hoffeld-Hof, Kolberger Str., Kronkamp, Postredder, Schweriner Str., Stettiner Str., Tannenweg
	<u>Rathaus</u> Niedernstr. 6	Am Markt, Amselweg, Bahnhofstr., Berliner Str., Bugenhagenstr., Dreieinigkei, Drosselgasse, Fabrikstraße, Finkenweg, Gießereiweg, Herbergstr., Hohenwestedter Str., Holzkamp, Industriestr., Johannisstr., Jungfernstieg, Kirchhofsallee, Kirchhofstr., Kleine Mühlenstr., Kuckucksweg, Kurze Str., Ladestr., Lerchenstr., Marienburger Str., Neue Str., Niedernstr., Poststr., Schulgasse, Schwalbenstr., Uhlenhorst, St. Martinbogen
	<u>Haus Simeon</u> Gr. Mühlenstr. 52	Achtern Knick, Alte Dorfstr., Am Heidberg, Am Kirchstiege, Am Krähenberg, Am Redder, Am Ruhberg, Am Schulwald, Bargstedter Str., Eschenweg, Galgenbergsweg, Große Mühlenstr., Holtdorfer Weg, Kirchspielstr., Meisenweg, Möhlenkoppel, Oldenhüttener Weg, Rendsburger Str., Ritzebüttler Weg, Roggenkamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnelweg, Ziegelstr.
	<u>Grundschule</u> Jahnstr. 6	Am Bellerbek, Am Hunnenkamp, Am Stadtpark, Borgdorfer Str., Fritz-Reuter-Weg, Gravensteiner Str., Hermann-Löns-Weg, Im Bülden, In de Loh, Jahnstr., Kieler Str., Lohkamp, Rinkeniser Str., Rudolf-Kinau-Str., Schülper Gang, Seedorfer Str., Steinkamp, Stieggoppel

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26. Mai 2019 um 16.00 Uhr in 24589 Nortorf, Niedernstraße 6 (Rathaus), Obergeschoss, Sitzungssaal, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.  
**Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wähler, die einen Wahlschein** haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6 (Rathaus), 24589 Nortorf, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss) einen amtlichen Stimmzettel - einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**24589 Nortorf, 29.04.2019**  
**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. **Fitnessuhr, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 23.04.2019 Nr: 12/2019**
2. **Damenrad, Fundort/Gemeinde: Emkendorf; Fundzeit: 11.04.2019 Nr: 13/2019**
3. **Herrenrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz; Fundzeit: 06.05.2019 Nr: 14/2019**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**

**Amt Nortorfer Land - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Nortorfer Land**

Die nächste Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Nortorfer Land findet am Dienstag, 28.05.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungszimmer 227, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Amtes Nortorfer Land

**Horstmann  
Ausschussvorsitzender**

**Gemeinde Bargstedt - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Bargstedt sucht **zum 01. August 2019**

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)**

unbefristet in Teilzeit (30,00 Stunden). Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Bock (Tel. 04392/401-211).

**Struck  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Ellerdorf - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des B-Planes Nr. 3 „Nortorfer Straße“ für das Gebiet „südlich der Bebauung an der „Alten Dorfstraße“, westlich der „Nortorfer Straße“ und nördlich des „Rader Weges““**

Die Gemeindevertretung Ellerdorf hat in der Sitzung vom 07. Februar 2019 beschlossen, den B-Plan Nr. 3 „Nortorfer Straße“ für das Gebiet „südlich der Bebauung an der „Alten Dorfstraße“, westlich der „Nortorfer Straße“ und nördlich des „Rader Weges““, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Ellerdorf tritt mit Beginn des 11. Mai 2019 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan Nr. 3 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Zusätzlich wurde der B-Plan und die Begründung dazu ins Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) unter der Rubrik „Aktuelle Nachrichten/Bauleitplanverfahren/Ellerdorf“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der F-Plan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Nortorf, den 07. Mai 2019

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Ellerdorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	743.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	743.400,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	132.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	132.500,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,18 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Ellerdorf, den 12.12.2018

**Gemeinde Ellerdorf**

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Emkendorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 2.481.800,00 Euro

in der Ausgabe auf 2.481.800,00 Euro

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 479.800,00 Euro

in der Ausgabe auf 479.800,00 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 Euro    |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 Euro    |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 Euro    |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 2,94 Stellen |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 360 v.H. |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro.

Emkendorf, den 04.12.2018

**Gemeinde Emkendorf**

**Der Bürgermeister**

**gez. Runge**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Gnutz - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Gnutz sucht **zum 01. August 2019** für ihren kommunalen Kindergarten eine/n

**staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en (w/m/d)**

in Teilzeit (28,00 Std./Wo.). Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Bock (Tel. 04392/401211).

**Mehrens  
Bürgermeister**

**Gemeinde Gnutz - Haushaltssatzung der Gemeinde Gnutz für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	2.605.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.605.100,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	537.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	537.000,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	7,45 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Gnutz, den 19.12.2018

**Gemeinde Gnutz  
Der Bürgermeister  
gez. Mehrens**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Groß Vollstedt - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Groß Vollstedt (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Vollstedt vom 12.03.2019 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlFF)

**Abschnitt I**

**Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse**

**§ 2**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
  - a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 360,00 €.
  - b. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren und Internetkosten die anteiligen Kosten der dienstlich notwendigen Gebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von jährlich 300,00 €.
  - c. eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Kreisgebietes Rendsburg-Eckernförde in pauschalierter Höhe von monatlich 50,00 €.
4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. 3 Buchstaben a und b betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Im Vertretungsfalle wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**§ 3**

**Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung, in Höhe des Höchstbetrages.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall

**§ 4**

**Ausschussvorsitzende**

1. Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages.
2. Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten auf Antrag bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 5**

**Sonstige Entschädigungen**

1. Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Protokoll und Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstausfallentschädigung) wird auf 20,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 150,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 15,00 € festgelegt.
4. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

**Abschnitt II**

**Freiwillige Feuerwehr**

**§ 6**

**Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen**

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der EntschVOF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 der EntschVOF.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderdithmarschen  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**§ 7**

**Kleidergeld**

1. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2 und 3 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2, 3 und 4 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.

**§ 8**

**Sonstige Entschädigungen**

1. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Ziffer 8.1 der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes.
2. Die stellvertretende Gerätewartin oder der stellvertretende Gerätewart erhält nach Maßgabe der Ziffer 8.1 der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,00 €.
3. Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält nach Maßgabe der Ziffer 8.4 der Richtlinien über die die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Mehraufwandes an Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 €.
4. Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €.
5. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstausschlag pauschal 150,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

**§ 9**

**Reisekostenentschädigungen**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den sonstigen in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet bekommen; höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

Die Bestimmungen unter Ziffer 4 der EntschRichtl-fF bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinde Groß Vollstedt vom 17. Oktober 2008 in der Fassung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Groß Vollstedt, den 25.03.2019

**gez. Thorsten Ladewig**  
**Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Groß Vollstedt - Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.779.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.779.000,00 EUR

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	72.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	72.200,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	10,58 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Groß Vollstedt, den 11.12.2018

**Gemeinde Groß Vollstedt  
Der Bürgermeister  
gez. Ladewig**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderland-Dingstede  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

---

**Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Krogaspe hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine freie Stelle im

**Bundesfreiwilligendienst (BFD) / Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)**

im gemeindeeigenen Kindergarten zu vergeben. Der Träger dieser Stelle ist das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. ([www.ljw-awo-sh.de](http://www.ljw-awo-sh.de)). Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Krogaspe unter der Tel.-Nr.: 04392/690565 oder per E-Mail an: [buergmeister@krogaspe.de](mailto:buergmeister@krogaspe.de).

**Nils Höfer  
Bürgermeister**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Krogaspe - Haushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 853.800,00 EURO

in der Ausgabe auf 853.800,00 EURO

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 77.800,00 EURO

in der Ausgabe auf 77.800,00 EURO

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie aus inneren Darlehen auf | 0,00 EURO    |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf   | 0,00 EURO    |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0,00 EURO    |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf   | 2,97 Stellen |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 360 v.H. |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EURO. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Krogaspe, den 04.12.2018

**Gemeinde Krogaspe  
Der Bürgermeister  
gez. Höfer**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

---

**Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Langwedel sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für ihren Kindergarten eine/n

**staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d)**

in Vollzeit (39 Std./Wo.). Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Heerdegen  
Bürgermeister**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Langwedel - Haushaltssatzung der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	2.710.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.710.700,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	229.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	229.100,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,12 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Langwedel, den 13.12.2018

**Gemeinde Langwedel  
Der Bürgermeister  
gez. Heerdegen**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**





## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

### Stadt Nortorf - Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 53 „Erweiterung Haus Simeon“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2019 beschlossen, seinen am 12.06.2017 gefassten Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan (B-Plan) 53 „Erweiterung Haus Simeon“ aufzuheben.

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2019 ebenfalls beschlossen, für das Gebiet

- nördlich des Grundstückes Große Mühlenstraße 52 (Flurstück 113, Flur 541) sowie einer Teilfläche der Straßenverkehrsfläche der Fabrikstraße (Flurstück 18/7, Flur 554),
- östlich des Flurstückes 11/2 Flur 553 sowie des Recyclinghofes (Flurstück 8/2, Flur 553),
- südlich einer Teilfläche der Straßenverkehrsfläche der Fabrikstraße (Flurstück 18/7, Flur 554),
- westlich einer Teilfläche des Flurstückes 21, Flur 554,

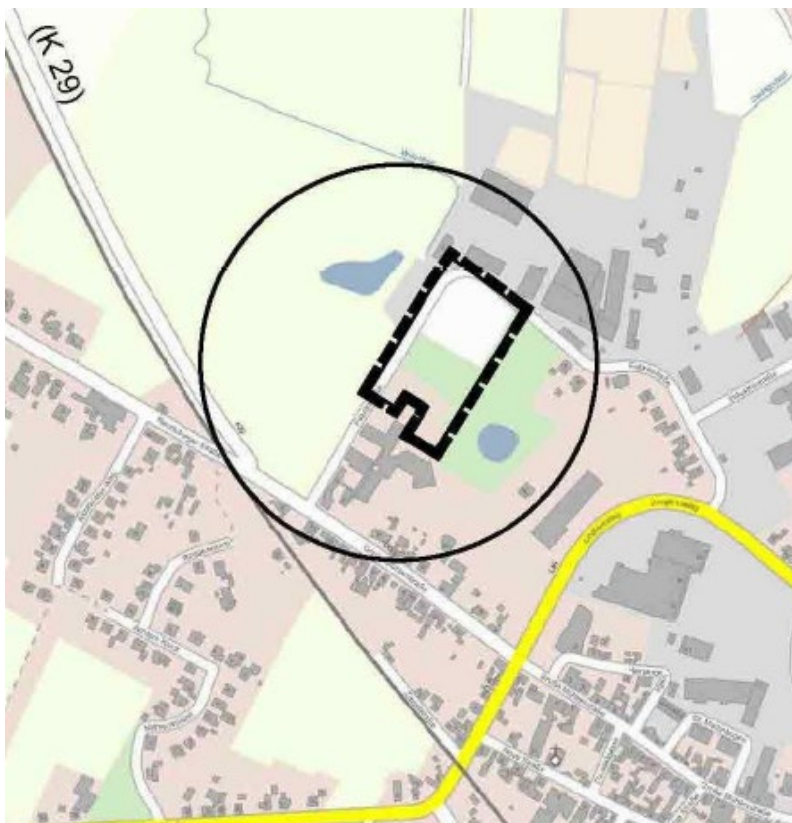
einen B-Plan aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 110 Flur 541, Flurstück 18/7 (tlw.) Flur 554 sowie Flurstück 21 (tlw.) Flur 554 der Gemarkung Nortorf. Der B-Plan erhält die Nr. 53 und die Bezeichnung „Erweiterung Haus Simeon“.

Planungsziel ist die Schaffung von Wohnraum.

Die Aufstellung des B-Planes 53 erfolgt im Verfahren nach § 13 b in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 29.04.2019 den vorgelegten Entwurf des B-Planes Nr. 53 der Stadt Nortorf für das Gebiet

Übersichtskarte:





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

Gebietsbeschreibung:

- nördlich des Grundstückes Große Mühlenstraße 52 (Flurstück 113, Flur 541) sowie einer Teilfläche der Straßenverkehrsfläche der Fabrikstraße (Flurstück 18/7, Flur 554),
- östlich des Flurstückes 11/2 Flur 553 sowie des Recyclinghofes (Flurstück 8/2, Flur 553),
- südlich einer Teilfläche der Straßenverkehrsfläche der Fabrikstraße (Flurstück 18/7, Flur 554),
- westlich einer Teilfläche des Flurstückes 21, Flur 554,

gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des B-Planes Nr. 53 liegt mit

- a) Begründung
- b) Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- c) Schalltechnische Untersuchung
- d) Immissionsprognose Geruch und Staub
- e) Abwägungstabelle der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der in der Zeit vom 14.12.2017 – 26.01.2018 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung

in der Zeit **vom 20. Mai 2019 bis 24. Juni 2019** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Entwürfe können auch in dem genannten Zeitraum im Internet unter „<http://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/planfeststellungsverfahren>“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die ausgelegten Unterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 116/117 zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Nortorf, den 30. April 2019

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Oldenhütten - Haushaltssatzung der Gemeinde Oldenhütten für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	295.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	295.900,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	292.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	292.800,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	132.300,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,09 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Oldenhütten, den 18.12.2018

**Gemeinde Oldenhütten**

**Der Bürgermeister**

**gez. Rohwer**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Schülp b. Nortorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Schülp b. N. für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 1.211.600,00 EUR

in der Ausgabe auf 1.211.600,00 EUR

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 157.500,00 EUR

in der Ausgabe auf 157.500,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR     |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR     |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR     |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen                                | 1,14 Stellen |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

**Schülp b. N., den 21.12.2018**

**Gemeinde Schülp b. N.**

**Der Bürgermeister**

**gez. Ratjen**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Timmaspe -Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für ihren kommunalen Kindergarten eine

**Kindergartenleitung (w/m/d)**

in Teilzeit (freigestellt, 20 Std./Woche) oder in Vollzeit (inkl. Arbeit am Kind, 39 Std./Woche). Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Derner  
Bürgermeisterin**

**Gemeinde Timmaspe - 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Timmaspe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2019 folgende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.6.1999 erlassen:

**Art. I**

In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„5.) Für die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Getränke und das Frühstück wird ein Verpflegungsgeld in Höhe von monatlich 12,00 € erhoben.“

**Art. II**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1.8.2019 in Kraft. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Timmaspe, den 30.04.2019

**Gez. Derner  
Gemeinde Timmaspe  
Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Timmaspe - Haushaltssatzung der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	2.092.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.092.500,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	342.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	342.400,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus inneren Darlehen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	8,61 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Timmaspe, den 11.12.2018

**Gemeinde Timmaspe**

Die Bürgermeisterin  
gez. Derner

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Gemeinde Warder - Haushaltssatzung der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung 05.03.2019 vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.022.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.022.600,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	140.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	140.900,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,00 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Warder, den 06.03.2019

**Gemeinde Warder  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stahl**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

**Schulverband Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Nortorf**

Die nächste Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Nortorf findet am Montag, 20.05.2019, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 227, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Schulverbandes Nortorf

**Rohwer  
Ausschussvorsitzender**

---

**Schulverband Nortorf - Stellenausschreibung**

Der Schulverband Nortorf bietet **zum 01.08.2019** eine Stelle für ein

**Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)**

am Vormittag in der Grundschule in Bargstedt sowie am Nachmittag in der Hortbetreuung des Kindergartens der Gemeinde Bargstedt an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Schleswig-Holstein e.V. ([www.ljw-awo-sh.de](http://www.ljw-awo-sh.de)).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte bis zum 20. Mai 2019 an den

Schulverband Nortorf  
über das Amt Nortorfer Land  
Niedernstr. 6  
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an [kahlert@amt-nortorfer-land.de](mailto:kahlert@amt-nortorfer-land.de) senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Der Schulverband Nortorf setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401210) vom Amt Nortorfer Land sowie die Schulleitung, Frau Krüger (Tel. 04392/2287), gerne zur Verfügung.

**Jochen Runge  
Schulverbandsvorsteher**

---





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

10.05.2019

Nr. 19

---

**Schulverband Nortorf - Stellenausschreibung**

An der Gemeinschaftsschule Nortorf ist zum **15.08.2019** eine Stelle für ein

**Freiwilliges Soziales Jahr –Schule (FSJ\_S)**

zu besetzen. Der Träger des FSJ\_Schule ist das Diakonische Werk Schleswig-Holstein (<https://www.fsj-sh.de>). Die Stelle ist ganztägig. Das überwiegend praktische Tätigkeitsfeld wird im Vorfeld abgestimmt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte bis zum 27. Mai 2019 an die

Gemeinschaftsschule Nortorf  
Marienburger Str. 47-49  
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an [timo.off@gems-nortorf.de](mailto:timo.off@gems-nortorf.de) senden. Die Bewerbung sollte Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Die Gemeinschaftsschule Nortorf setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

Für weitere Auskünfte zur Stelle steht Ihnen Herr Off (Tel. 04392/402 69-0) gerne zur Verfügung.

**Jochen Runge**  
**Schulverbandsvorsteher**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

---